

Die Verhandlungsführenden der Verhandlungen  
eines Landesrahmenvertrags in der Eingliederungshilfe  
für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Mainz, den 01.03.2024

Az.: 411-40-00 Eh/Ke

An

die Leistungserbringenden in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

und

die Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

**-nur per E-Mail-**

**Sachstand der Landesrahmenvertragsverhandlungen zur Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in bisherigen heilpädagogischen und integrativen Kindertagesstätten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über den aktuellen Stand der Verhandlungen im Bereich der Kinder mit Behinderung, die in Kindertageseinrichtungen (bisherige heilpädagogische und integrative Kindertagesstätten) betreut werden.

Zunächst geben wir Ihnen einen Überblick über die rechtliche Ausgangslage und die daraus erwachsenden Herausforderungen, um Ihnen zum Abschluss den momentanen Lösungsansatz aufzuzeigen.

Rechtliche Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2008 wurden der Umgang mit Menschen mit Behinderungen und deren Rechte grundlegend neu geregelt. Teil dieser Neuregelungen war u.a. die personenzentrierte, individuelle Betrachtung der Menschen mit Behinderungen.

Mit Inkrafttreten der 2. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Jahr 2018 wurde in der Bundesrepublik Deutschland diese personenzentrierte Betrachtung in der Eingliederungshilfe umgesetzt. Die Feststellung des behinderungsspezifischen Bedarfs ist demnach gemäß den Grundsätzen der UN-BRK an ICF-Kriterien (ICF =) auszurichten.

Parallel zur Umsetzung der UN-BRK und der personenzentrierten Feststellung der behinderungsspezifischen Bedarfe wurde das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) beschlossen.

Das KiTaG unterscheidet seit dem 1.7.2021 nicht zwischen Tageseinrichtungen mit oder ohne Förderplätze. Jedes Kind hat unabhängig von einer möglichen Beeinträchtigung einen Anspruch auf einen Kita-Platz.

Dies hat Auswirkungen auf die Finanzierungssystematik der bisherigen integrativen und heilpädagogischen Kitas:

Die Kosten für einen heilpädagogischen Platz werden nicht mehr vollumfänglich durch den Träger der Eingliederungshilfe gedeckt, sondern setzen sich aus mehreren Finanzierungsanteilen zusammen.

### Herausforderungen

Dies hat für die dauerhafte Sicherstellung der Angebotsstruktur und der Finanzierung der bisherigen heilpädagogischen und integrativen Kindertagesstätten weitreichende Folgen:

Durch die personenzentrierte Betrachtungsweise sind die individuellen Bedarfe der Kinder mit Behinderungen oder der von Behinderungen bedrohten Kinder individuell zu ermitteln. Hierzu hat das Land Rheinland-Pfalz gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Rohrmann, Universität Siegen, ein wissenschaftliches Instrument, das IBE\_RLP, bzw. IBE\_RPL KiJu, entwickelt.

Ausgehend davon sind neben der Grundbetreuung in der Kita nach dem KiTaG auch diese individuell ermittelten Bedarfe der Kinder zu decken. Zur Bedarfsermittlung können die Eltern bzw. Sorgeberechtigten eine Person ihres Vertrauens, dies kann auch eine Vertretung eines Leistungserbringers sein, hinzuziehen.

Allerdings können sich diese individuellen Bedarfe im Laufe der Zeit ändern. Auch durch Zu- und Abgänge von Kindern können sich die Gesamtbedarfe in einer Kita im Laufe eines Kita-Jahres verschieben.

Die Kosten für Leistungen der Eingliederungshilfe ergeben sich aus den durch die personenzentrierte Betrachtung nach IBE\_RLP KiJu ermittelten Bedarfe. Der Träger der Eingliederungshilfe trägt die sich aus dieser Ermittlung ergebenden Kosten, die über die Regelbetreuung nach KiTaG hinausgehen. Eine Gesamtfinanzierung des Platzes einzig aus Mitteln der Eingliederungshilfe ist durch diesen Systemwechsel nicht mehr möglich.

Mitunter werden durch die Gesamt- und Teilhabeplanung (IBE\_RLP KiJu) einzelne Bedarfe identifiziert, die in die Zuständigkeit von Kranken- und Pflegekassen fallen.

## Lösungsansatz

Den Verhandlungspartnern zum Abschluss eines Landesrahmenvertrages in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind diese Probleme sehr wohl bewusst. Bei den Parteien ist daran gelegen, eine für beide Seiten gute Grundlage für eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung der bisherigen integrativen und heilpädagogischen Kitas sicherzustellen und zu gewährleisten.

Die Verhandlungspartner sind sich einig, dass ein zukünftiges Finanzierungsmodell die folgenden Komponenten enthalten soll:

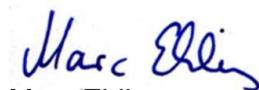
- Der Landeszuschuss pro Platz wird gem. KiTaG vom Jugendamt an die Leistungserbringer weitergeleitet.
- Hinzu kommt der kommunale Teil aus dem Jugendhilfebereich (KiTaG) für die Kita-Plätze.
- Der Anteil des Trägers der Eingliederungshilfe (SGB IX) bemisst sich am individuellen Bedarf des Kindes. Die Leistungserbringer sollen im Rahmen des Vergütungssatzes zudem in die Lage versetzt werden, den Trägereigenanteil (KiTaG) für die leistungsberechtigten Kinder zu tragen.
- Kommunaler Jugendhilfe- und Eingliederungshilfe-Anteil werden zusammengefasst und dem Leistungserbringer über den TdE ausgezahlt. Die Abrechnung zwischen dem Jugendhilfe- und dem Eingliederungshilfeträger erfolgt kommunalintern.
- Etwaige Leistungen der Kranken- und Pflegekassen (SGB V, SGB XI) sind keine Bestandteile der Eingliederungs- bzw. Jugendhilfe.

In Bezug auf den Umgang mit dem im KiTaG vorgesehenen Trägereigenanteil verfolgen die Verhandlungspartner den o.g. Lösungsweg, der allerdings zuvor noch mit der ADD und dem Landesrechnungshof abgestimmt werden muss.

Außerdem sollen sog. Leistungsgruppen personelle Planungssicherheit ermöglichen. Hierzu verhandeln die Vertragspartner aktuell einen Orientierungskatalog, der von drei Leistungsgruppen ausgeht.

Es ist das erklärte Ziel der Verhandlungspartner, nicht zuletzt in Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels, Planungssicherheit bei allen Beteiligten zu ermöglichen. Die Angebotsstruktur soll in der bisherigen konzeptionellen Ausrichtung grundsätzlich erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ehling  
Verhandlungsführer für die  
Träger der Eingliederungshilfe



Sylvia Fink  
Verhandlungsführerin für die  
Vereinigungen der Leistungserbringer